

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 1 (1917)
Heft: 4

Artikel: Deutsch oder Juristisch?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen wieder im Königreich Sachsen, dessen Mundart dem Schriftdeutschen aus geschichtlichen Gründen nahesteht, besondere auch wieder im Elsaß mit seiner stark preussischen Beamtenerschaft. Oesterreich nimmt vielleicht eine Mittelstellung ein zwischen Süddeutschland und der Schweiz. Ferner sind nicht alle Stände überall in gleichem Verhältnis vorhanden; die obersten Stände sind in Deutschland etwas anderes als in der Schweiz. Aber das bleibt eben doch bestehen, daß die Kreise, die in der Schweiz als die obersten und gebildetsten gelten, z. B. die Hochschullehrer, unter sich und in ihrer Familie, ja auch im persönlichen Verkehr mit ihren Studenten, bei uns die Mundart sprechen, in Süddeutschland etwa noch ein mehr oder weniger stark mundartlich gefärbtes Schriftdeutsch, weiter nördlich aber möglichst reines Schriftdeutsch, wenn auch die ganz reine Schriftsprache nirgends lebt.

Also: alles geht ineinander über. Aber auch: alles ist im Fluß, und die schriftsprachliche Strömung ist gegenwärtig stärker als die mundartliche. Die schriftdeutsche Umgangssprache ist doch nur eine neue Anwendung der Schriftsprache, die ursprünglich ja nur geschrieben und dann auch für angewandt wurde; sie ist die jüngste Wirkung einer seit die öffentliche Rede in Kirche, Schule, Ratsaal, Gericht vier Jahrhunderten wirkenden Kraft. Diese schriftdeutsche Umgangssprache verbreitet sich heute von Norden nach Süden, gesellschaftlich von oben nach unten. Wird sie an unsern Landesgrenzen Halt machen? — Gewiß wird sie hier einen stärkeren Widerstand finden als innerhalb unserer beiden deutschen Nachbarreiche; denn gerade einer ihrer Hauptförderer ist politischer Art: der Beamtenkörper. Auch die im Zusammenhang damit von Norden nach Süden vordringende ständische Gliederung, die man etwas bequem Kastengeist nennt, drückt sich natürlich sprachlich aus und wird am demokratischen Geiste unseres Landes zerschellen.

Aber wird das alles genügen? Wird nicht der wirtschaftliche Verkehr stärker sein als staatliche und gesellschaftliche Eigenart? Hat man nicht schon vor dem Kriege in den „feinsten“ Geschäften von Zürich auch von Schweizern mehr Schriftdeutsch gehört als Schweizerdeutsch?, in Buchhandlungen nicht fast ausschließlich? Haben wir uns nicht von jeder Münchner Kellnerin die Sprache vor-schreiben lassen, geschweige denn von reichsdeutschen Hochschulprofessoren? (Es handelt sich natürlich hier nur um den Verkehr mit Einwohnern, nicht mit Reisenden und andern Gästen). All das wird nach dem Kriege noch ganz anders werden, und zwar nicht nur der Reichsdeutschen und Oesterreicher, sondern auch der andern Ausländer wegen, die natürlich Schweizerdeutsch noch weniger verstehen und es gar nicht zu lernen wünschen; ja sogar mit unserm welschen Eidgenossen am Postschalter sprechen wir „die Sprache Kaiser Wilhelms“, ihm (dem Eidgenossen) zu Liebe. Und doch beschwören uns die Welschen, bei der Mundart zu bleiben, und Ständerat Usteri hat sie als Schutzwall gegen das Reich bezeichnet.

Der Zug der Zeit geht gegen unsere Mundart, und wenn wir uns nicht kräftig zur Wehr setzen, so werden nicht nur, wie man's für die Bevölkerung ausgerechnet hat, in einem halben Jahrhundert die meisten „Schweizer“ Ausländer sein, sondern — es mag bei der Sprache etwas länger gehen — das Schweizerdeutsch wird da und dort im Ober-, Hinter- und Unterlande und etwa noch in alten Stadtfamilien ein ehrwürdiges Dasein fristen und im Idiotikon einbalsamiert sein. In der Westschweiz hat der Uebergang der Umgangssprache vom Patois zur Schriftsprache nur gute hundert Jahre gedauert.

Wollen wir uns wehren und den Untergang, wenn wir ihn nicht aufhalten können, nicht wenigstens verlangsamen? Ist es nicht gerade zur Behauptung unserer wirtschaftlichen und damit auch der staatlichen Selbstständigkeit nötig, daß wir im Gebrauch der schriftdeutschen Verkehrssprache etwas gewandter werden als wir's sind? Wie sollen wir das werden, wenn wir uns darin nicht üben? Die Schule genügt doch bei weitem nicht! Sollten wir nicht jede Gelegenheit benützen, schriftdeutsch zu sprechen? Die Sache ist nicht so leicht zu entscheiden, auch wenn man gut schweizerisch denkt.

Oder lohnt es sich am Ende nicht einmal, darüber nachzudenken oder gar sich zu wehren? — freilich, Charakter ist ja eigentlich überhaupt ein Lugus, und weiter kommt man „ohne ihm“. Das beste wird aber doch sein, soviel wie möglich das Schweizerdeutsche beizubehalten im Verkehr mit ansässigen deutschen Ausländern; denn die lernen's am leichtesten und sollen's lernen. Man wird immer wieder darauf hinweisen müssen, und jeder, dem seine Muttersprache lieb ist, muß an seinem Orte in diesem Sinne wirken.

Eine Kleinigkeit: In den Vorstandssitzungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins wird schweizerdeutsch gesprochen, in denen der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich: Schriftdeutsch.

Deutsch oder Juristisch?

In der Deutschen Juristenzeitung Nr. 5/6 vom 1. März 1917, Seite 261, findet sich in einem Aufsatz des berühmten Berliner Professors Franz v. Liszt über „Wilson und das Völkerrecht“ folgender Satz:

„Es geht daher fehl, wenn auch die Note des schweizerischen Bundesrates vom 9. Februar d. J. ausdrücklich von einer „Blockade“ der feindlichen Häfen spricht und sich alle Rechte für den Fall vorbehält, „daß die tatsächliche Durchführung der Sperre sich als unvollständig erweisen sollte“ (womit wohl die „Effektivität der Blockade“ gefordert werden soll).“

Wir wollen nicht mit Liszt darüber rechten, daß er juristisch zwischen dem Begriffe der „Blockade“ und dem der „Sperre“ unterscheidet, während unser Bundesrat das Wort Sperre als Uebersetzung des Fremdwortes Blockade auffaßt. Wer in dieser juristischen Frage, ob der alte völkerrechtliche Begriff der Blockade und der von England neu eingeführte Begriff „military area“ (der unter der Bezeichnung „Seesperre“ durch das deutsche Reich aufgenommen wurde) rechtlich gleich oder ungleich zu behandeln seien, Recht behält, wird die Entwicklung des Völkerrechtes nach dem Kriege lehren. Als deutschschweizerischer Sprachverein freuen wir uns aber darüber, daß unser Bundesrat, seinen und unseren Grundsätzen getreu, die entbehrlichen Fremdwörter durch gut deutsche Wörter ersetzt, und müssen es bedauern, daß ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung und der schriftstellerischen Begabung v. Liszts für dieses Streben unserer höchsten Regierung nach Reinheit der Muttersprache nur ein Wort sanften Spottes anstatt der Anerkennung hat. „Effektivität der Blockade“ ist juristisch und wird nur von Juristen verstanden, „tatsächliche Durchführung der Sperre“ ist deutsch und daher unserem ganzen Volke verständlich. Was für rechtliche Folgerungen aber sich an diese Worte knüpfen, darüber sind in dem gegenwärtigen Streite der Meinungen die größten Gelehrten uneins.